

GEMEINDE KÖNIGHEIM
MAIN-TAUBER-KREIS



**SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG
DER KOMMUNALEN KINDERTAGESEINRICHTUNG KÖNIGHEIM**
vom 17.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Königheim am 17.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung des Kindergartens maßgebend:

**§ 1
Zweckbestimmung, Aufgabe der
Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Königheim betreibt die Kindertageseinrichtung Königheim als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Grundlage für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist neben den Vorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg, wie z.B. der Orientierungsplan, die "Konzeption Bildungshaus mit Kinderkrippe in Königheim" in der jeweils von der Gemeinde Königheim festgelegten Fassung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an

ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit im Kindergarten.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

**§ 2
Gliederung der Betreuung**

(1) Der kommunale Kindergarten Königheim bietet folgende Betreuungsformen an:

Kinderkrippe: vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr

Regelgruppe: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Gruppe mit
verlängerter
Öffnungszeit: vom vollendeten 3.
Lebensjahr bis zum
Schuleintritt

Ganztagesgruppe: vom vollendeten 3.
Lebensjahr bis zum
Schuleintritt

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient **die** Konzeption der Einrichtung.

Im Interesse einer geordneten Betreuung wird die Anzahl der aufzunehmenden Kinder auf eine Höchstzahl begrenzt.

(2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet das Bürgermeisteramt im Benehmen mit der Kindergartenleitung.

(3) Kinder mit und ohne Beeinträchtigung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der beeinträchtigten als auch der nicht beeinträchtigten Kinder Rechnung getragen wird.

(4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der

Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(6) Das Kind ist vor der Aufnahme in die Einrichtung gemäß Empfehlung der Ständigen Impfkommision ausreichend impfen zu lassen.

§ 4 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die/der Gruppen- oder Einrichtungsleiter(in) zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. An den Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Über Weihnachten und den Jahreswechsel schließt die Einrichtung. Der Schließungszeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden von der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird gebeten, die Kinder möglichst vor 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen, jedoch keinesfalls vor der Öffnung und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) auf der Basis von zwölf Monatsentgelten erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils bis zum 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Der Einzug der Gebühr erfolgt durch Abbuchung vom Konto des Gebührenschuldners.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die jeweiligen Betreuungsformen sind im Anhang (Anlage 1) aufgeführt und werden bei Gebührenanpassungen jeweils fortgeschrieben.

(3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der

Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(4) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat, unabhängig von den Schließtagen, zu entrichten.

(5) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr.8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

- während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines

Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

(4) Bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenumzug, Sommerfest u.ä. liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am. 1. September 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens vom 26.09.2012 mit Ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Königheim, den 18. Juli 2017

Krug
Bürgermeister

